

Umweltamt

Referat für Luftreinhaltung & Chemie,
Energie & Klima
Kaiserfeldgasse 1/IV | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4310

Fax: +43 316 872-4309

umweltamt@stadt.graz.at

Bearbeiter: DI Wolfgang Götzhaber

Tel.: +43 316 872-4310

wolfgang.goetzhaber@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Di. und Fr.. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Graz, 30.05.2014

**Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien**

per e-mail:

harald.dossi@parlament.gv.at

services@parlament.gv.at

GZ.: A23-004529/2014-0014

Betreff:

Bundes-Energieeffizienz-Gesetz

Finanzierung von Maßnahmen gegen Energiearmut

aus dem neuen Bundes- Energieeffizienzgesetz

Grazer GR-Antrag 420/2014 vom 10. APRIL 2014 sowie

Beschluss des Grazer Stadtsenates vom 15. Mai 2014.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine vom Grazer Umweltamt beim Wegener Center in Auftrag gegebene Studie zum Thema "Energiearmut in der Grazer Bevölkerung" kommt zu dem Schluss, dass je nach angewandter Definition bis zu 10.000 Haushalte in Graz von Energiearmut betroffen sein könnten - eine dramatische Zahl. Rund 1.500 Grazer Haushalte waren bereits von Abschaltungen von Strom und Gas betroffen. Der Anteil an Grazer Haushalten, die den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark beziehen könnten, ist in den letzten Jahren leicht gestiegen und betrug im Jahr 2011 knapp 12%.

Expertinnen-Aussagen zufolge verschärft sich das Problem der Energiearmut kontinuierlich.

Das österreichische Bundes-Energieeffizienzgesetz sollte bereits in der letzten Legislaturperiode erlassen werden. Eine Regierungsvorlage, mit der das Bundes-Energieeffizienzgesetz erlassen sowie weitere Gesetze geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes) sollten, wurde nach dem Beschluss im Ministerrat am 3. April 2013 im Nationalrat eingebracht. Die Verhandlungen wurden aber in der letzten Legislaturperiode nicht abgeschlossen, sodass keine Beschlussfassung erfolgt ist. Derzeit

liegt keine neue Regierungsvorlage vor, allerdings drängt die Zeit, da die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (Energieeffizienzrichtlinie) bis Juni 2014 umzusetzen ist.

Neben der Konkretisierung des österreichischen Energieeinsparrichtwerts (mindestens sollen 80.400 Terajoule bis zum 31. Dezember 2016 erreicht werden), der Schaffung einer nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle, Energieeffizienzkriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Informationen und Bewusstseinsbildung zum Thema Energieeffizienz und Förderung von KWK- Anlagen ist - in Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie - die Festlegung von Effizienzverpflichtungen für energieverbrauchende Unternehmen und Energielieferanten vorgesehen:

Aus der Regierungsvorlage 2013: Energieeffizienz bei Energielieferanten

§ 10. (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich beliefern, sind verpflichtet, in jedem Kalenderjahr die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen bei ihren eigenen oder anderen Endkunden nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil des gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, entsprechen, wobei zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes wirksam werden müssen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre, festsetzen, wie hoch der von Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung haben die Energielieferanten jährlich Energieeffizienzmaßnahmen zu setzen, die mindestens 0,6% ihres gemittelten Verbrauches ihrer Endkunden der letzten drei Jahre vor Anwendungsbeginn der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU, betragen.

An Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen durch Zahlung eines Ausgleichsbetrags gemäß § 29 im entsprechenden Ausmaß erfüllen.

Da auf Basis der EU-Energieeffizienz-Richtlinie davon auszugehen ist, dass jedenfalls die in den Punkten 1, 2 und 4 genannten Vorgaben und Maßnahmen auch in der neuen Gesetzesvorlage enthalten sein müssen, ist es nun wichtig, die Zweckbindung der daraus zur Verfügung stehenden Mittel prioritär für Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut einzufordern.

Es wird daher von der Stadt Graz gefordert, dass Energieeffizienzmaßnahmen laut künftigem Bundes-Energieeffizienzgesetz entweder seitens der Energieversorgungsunternehmen selbst prioritär in von Energiearmut betroffenen Haushalten gesetzt werden sollen oder die Verwendung der als Ausgleichszahlung für nicht erreichte Energie-Effizienzziele seitens der Energieversorgungsunternehmen einkommenden Mittel jedenfalls in ausreichendem Umfang für einschlägige Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiearmut und damit auch zur Erhöhung der Energie-Effizienz zweckgebunden sein müssen und den Kommunen für Aktionspläne gegen Energiearmut zur Verfügung gestellt werden.


Es wird daher das Ersuchen übermittelt, diese Forderung nach Verankerung der Bekämpfung von Energiearmut, insbesondere der entsprechenden Zweckbindung von Ausgleichszahlungen, in die laufenden Verhandlungen zum Energie-Effizient-Gesetz einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen!
Für die Stadt Graz
Der Abteilungsleiter

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch gefertigt

Schreiben ergeht an:

- Parlamentsdirektion, 1017 Wien
- Österreichischen Städtebund, 1082 Wien

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-05-30T11:21:10+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.